

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
der Stadt Lüdenscheid**

am 11.02.2004

im Entwicklungs- und Gründer-Centrum, Karolinenstr. 8

Anwesend:

Vorsitz:

Ratsherr August-Wilhelm Cordt CDU

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Wolf Reiner Cassel	LL	für Herrn Martin Klute
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	
Ratsfrau Christel Gabler	CDU	
Ratsherr Harald Metzger	SPD	
Ratsherr Stefan Pietzner	CDU	
Ratsherr Ulrich Siebensohn	CDU	
Ratsfrau Christa Stahlschmidt	SPD	für Ratsherrn Carsten Groll
Ratsfrau Elke Teipel	SPD	
Ratsherr Jens Voß	SPD	
Ratsherr Hansjürgen Wakup	CDU	für Ratsherrn Björn Weiß
Herr Jürgen Appelt	Grüne	
Herr Michael Wülfrath	FDP	

Verwaltung:

Frau Martina Baumast
Frau Heike Müller
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann
Herr Hans-Jürgen Badziura
Herr Martin Bärwolf
Herr Hans Hutya

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Carsten Groll	SPD
Ratsherr Björn Weiß	CDU
Herr Martin Klute	LL

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Vorsitzender Cordt begrüßt Frau Langer und bittet sie, ihr Anliegen vorzutragen.

Frau Langer stellt ihren Unmut über das Überangebot an Discountern in Lüdenscheid dar. Sie führt aus, dass sie dieses generell verurteile, weil es auf Kosten der Menschen in der Dritten Welt gehe. Darüber hinaus halte sie es für ungerecht, dass einfachen Bauherren i.d.R. zahlreiche Auflagen in der Baugenehmigung erteilt würden, wohingegen Discounter wie die Firma LIDL davon verschont blieben. Sie halte es für naheliegend, dass in der Bürgerschaft der Verdacht aufkomme, es könnten in diesem Fall Bestechungsgelder geflossen sein. Sie plädiert dafür, das Bauvorhaben der Firma LIDL an der Kölner Straße abzulehnen.

Vorsitzender Cordt antwortet, dass sich der Ausschuss bereits in seiner Sitzung am 10.12.2003 eingehend mit dem Bauvorhaben befasst habe. Nach ausführlicher, auch kontroverser Diskussion sei der Ausschuss mit Stimmenmehrheit zu dem Ergebnis gekommen, das geplante Bauvorhaben aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Daher werde in der heutigen Sitzung auch über die Einleitung eines Verfahrens zur entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes und den Erlass einer Veränderungssperre für diesen Bereich abgestimmt. Er sei der festen Überzeugung, dass im Rahmen der Entscheidung über das Bauvorhaben der Firma LIDL definitiv keinerlei Bestechungsgelder geflossen seien.

Ratsherr Metzger bekräftigt, dass in dieser Frage ausschließlich städtebauliche und planungsrechtliche Belange zur Entscheidungsfindung herangezogen worden seien.

2. **Bebauungsplan Nr. 511 "Unterm Freihof in der Fassung der 1. Änderung", 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss** **Vorlage: 010/2004**

Der Planungs – und Umweltausschuss fasst nach kurzer Diskussion folgenden

Beschluss:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 511 „Unterm Freihof in der Fassung der 1. Änderung“ aufgestellt werden. Der Bereich des beabsichtigten Bebauungsplanes ist nachstehend abgebildet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

3. **Bebauungsplan Nr. 804 "Parkgarage Rathausinnenhof"; Auslegungsbeschluss** **Vorlage: 020/2004**

Ratsherr Metzger bekräftigt, dass die SPD die Planung weiterhin ablehne. Er stellt die Frage, wie viele der in der Parkgarage geplanten 69 Stellplätze für die Öffentlichkeit nutzbar seien und wie viele für die Rathausmitarbeiter bzw. die geplanten Ladenlokale im Erdgeschoss des Rathauses reserviert würden.

Herr Bärwolf führt aus, dass bei Aufteilung der Stellplätze der gesetzlich vorgeschriebene Stellplatznachweis zu berücksichtigen sei. Danach müssten ca. 10 Stellplätze für die geplante 2. Hüfte des Seitenflügels und ca. 8 Stellplätze für die Ladenlokale im Erdgeschoss des Rathauses reserviert werden.

Frau Ziemann ergänzt, dass für die Mitarbeiter des Rathauses derzeit ca. 20 – 25 Stellplätze im Rathausinnenhof zur Verfügung stünden. Es könne also davon ausgegangen werden, dass maximal die Hälfte der geplanten Stellplätze reserviert würden. Die andere Hälfte könne dann für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Auf Anfrage von Ratsherrn Metzger erklärt Frau Ziemann außerdem, dass die vom Büro IVV Aachen erarbeitete verkehrsgutachterliche Stellungnahme von der größtmöglichen Anzahl von Fahrbewegungen ausgegangen sei. Dabei seien die baurechtlich zu sichernden Stellplätze nicht berücksichtigt worden, so dass man sich hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsbelastung auf der sicheren Seite befinde.

Danach fasst der Planungs- und Umweltausschuss folgenden

Beschluss:

- I. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 804 „Parkgarage Rathausinnenhof“ wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0

4. **Bebauungsplan Nr. 564 "Niemöller Straße", Teilaufhebung
Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten
Anregungen, Satzungsbeschluss
Vorlage: 022/2004**

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt nach kurzer Erörterung folgenden

Beschluss:

I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 564 „Niemöller Straße“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Deutsche Post Bauen GmbH, Schreiben vom 31.10.2003

Aus Sicht der Deutsche Post Bauen GmbH entsteht durch den Wegfall des öffentlichen Parkplatzes vor ihrer Filiale ein Defizit an Parkmöglichkeiten, besonders für Postkunden. Postseitig sei dieses Defizit weder durch die im Innenhof der Post vorhandenen Parkplätze noch durch anderweitige öffentliche Parkplätze auszugleichen. Die Deutsche Post Bauen GmbH regt an, gerade auch im Interesse behinderter Bürger, die Kurzzeitparkplätze beizubehalten bzw. nur teilweise zu verlagern.

Stellungnahme:

Bei dem Bebauungsplan Nr. 564 „Niemöller Straße“ handelt es sich um einen nicht qualifizierten Plan, der sich auf verkehrliche Festsetzungen beschränkt. Planungsanlass war der Neubau des Innenstadtunnels unter dem Rathausplatz. Der Plan wurde am 01.11.1972 rechtskräftig. In dem Bereich der Teilaufhebung ist gemäß Bebauungsplan eine Fahrbahnfläche im Zusammenhang mit Flächen für Bushaltestellen festgelegt. Der im Bestand vorhandene Parkplatz stimmt weder inhaltlich noch örtlich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Umgestaltung des Rathausplatzes zu schaffen, soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass der von der Teilaufhebung betroffene räumliche Teilbereich sich zukünftig nach §34 Baugesetzbuch „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilen würde. Der räumliche Bereich der Teilaufhebung beschränkt sich allerdings nur auf die Festsetzung von oberirdischen Fahrbahnflächen, die der Zufahrt dienen, und die Festsetzung der Bushaltestellenbereiche. Die unterirdischen Festsetzungen hinsichtlich der Tunnelstraße bleiben von der Teilaufhebung unberührt.

Mit der Deutschen Post Bauen GmbH wurde die geplante Umgestaltung der gesamten Platzsituation im Bereich des Rathauses und der Filiale der Post schriftlich und im Rahmen von Gesprächsterminen erörtert.

Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt eine grundlegende städtebauliche Umgestaltung des Rathauses und des Rathausumfeldes auf der Basis des Siegerentwurfes eines städtebaulichen Wettbewerbes aus dem Jahr 2001.

Neben der städtebaulichen Aufwertung des derzeit sehr unattraktiven Rathausumfeldes gehörte zur Aufgabenstellung des Wettbewerbes auch die Planung einer attraktiven Verbindung zur Bahnhofsallee. In diesem Zusammenhang bedürfen vor allen der nördliche Bereich des Rathausplatzes und der Übergang von der Martin – Niemöller – Straße zur Bahnhofsallee einer städtebaulichen Optimierung. Dabei steht eine attraktivere fußläufige Verbindung zum geplanten innenstadtnahen Dienstleistungs- und Verwaltungsstandort am Bahnhof Lüdenscheid im Vordergrund.

Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs sieht nun vor, die Fläche südlich des Grundstückes der Post AG am Rathausplatz als öffentliche Platzfläche zu gestalten. Diese soll zukünftig auch für die Nutzung als Marktfläche zur Verfügung stehen. Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie dem Stadtfest ist in diesem Bereich auch eine feste Bühne vorgesehen. Die Übergangssituation zur Martin – Niemöller - Straße soll in erster Linie der fußläufigen Erschließung vorbehalten bleiben.

Der Fahr- und Parkverkehr soll somit zukünftig ausgeschlossen werden. Die konkreten städtebaulichen Ziele zur angestrebten Umgestaltung des Rathausplatzes sind mit der derzeitigen Nutzung als Parkplatz - mit zugehöriger Zufahrt - nicht zu vereinbaren. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung wird allerdings angestrebt, die vorhandenen zwei Behindertenparkplätze im Übergangsbereich zur Martin – Niemöller – Straße einzuplanen.

Die Einschätzung, dass durch den Wegfall der Parkplätze ein Defizit für Postkunden entstehe, das nicht postseitig auszugleichen ist, kann nicht gefolgt werden. Der im städtischen Eigentum befindliche Parkplatz mit 21 Stellplätzen steht derzeit nicht nur Postkunden zur Verfügung. Bedeutend in diesem Zusammenhang ist, dass im Bereich des Innenhofes der Post Parkflächen verfügbar sind, die hinsichtlich ihrer Anzahl und Parkdauer die Möglichkeit bieten, die befürchteten Defizite für Postkunden gezielt auszugleichen. Die Verwaltung hat gegenüber der Post angeregt, dieses Angebot im Rahmen einer Parkraumbewirtschaftung zu optimieren. Entsprechende Untersuchungen der Stadt kommen zu dem Ergebnis, dass durch vorgenannte Maßnahmen eine weitgehende Kompensation der wegfallenden Stellplätze auf dem Grundstück der

Post erreicht werden kann. Als kurzfristige Maßnahme könnte z.B. die Parkhöchst-dauer der kostenfreien Parkplätze im Postinnenhof von einer Stunde auf 30 Minuten verkürzt werden. Denkbar wäre auch, die Parkplätze im Postinnenhof in das Parkplatzbewirtschaftungskonzept des Wirtschaftsförderung Kreisstadt Lüdenscheid e.V. zu integrieren.

Darüber hinaus ist für die Öffentlichkeit und somit auch für die Kunden der Post eine Parkgarage mit ca. 70 Stellplätzen im Rathausinnenhof geplant, die in der Summe zu einer Ausweitung des Parkplatzangebotes auch für behinderte Menschen führen wird.

Denn Anregungen der Deutschen Post Bauen GmbH kann daher aus den vorgenannten Gründen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht gefolgt werden.

2. Herr Hans Werner Hoppe, Schreiben vom 08.10.2003

Herr Hans Werner Hoppe regt an, gemäß §7 bzw. §8 des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit §1 des Gesetzes abzuwägen, inwieweit der Bebauungsplanentwurf barrierefrei gestaltet werden kann. Des weiteren bittet er um Auskunft bzw. Klärung folgender Punkte:

- Im Zusammenhang mit der Frage nach der Begriffsbestimmung „Kurzzeitparken“ gibt Herr Hoppe zu bedenken, dass im Bereich des Rathausumfeldes angesichts der dortigen Arztpraxen, Anwaltskanzleien und öffentlichen Einrichtungen ein Bedarf an Behindertenstellplätzen auch für Behindertentransporter über 1,8 Meter Höhe besteht. Aufgrund eigener Erfahrung mit Wartezeiten beim Arztbesuch würde er eine Parkdauer von mindestens vier Stunden begrüßen.
- Herr Hoppe fragt nach der Möglichkeit der Benutzungsverhinderung für unbefugt parkende Fahrzeuge durch technische Einrichtungen wie z.B. Schranken bzw. versenkbare Absperrpfosten mit Schlüsselschaltern für die CeBeeF - Toiletten – Generalschlüssel. Da von den Absperrreinrichtungen keine Einsehbarkeit der Behindertenstellplätze bestehe, regt er eine elektronischen Anzeige der Verfügbarkeit an der Absperrreinrichtung, z.B. beim Schlüsselschalter, an. Zusätzlich sollte auch ein Hinweis zur Bezugsmöglichkeit der entsprechenden Schlüssel nicht fehlen.
- Unabhängig vom Thema seines Schreibens zum Bebauungsplanverfahren regt Herr Hoppe an, zwei weitere Behindertenstellplätze vor dem Haus Wilhelmstraße 1 in die Planung „Sternplatz einzubringen. Er begründet dies mit den Arztpraxen z.B. im Haus Wilhelmstraße 1.

Stellungnahme:

Bei dem Bebauungsplan Nr. 564 „Niemöller Straße“ handelt es sich um einen nicht qualifizierten Plan, der sich auf verkehrliche Festsetzungen beschränkt. Planungsanlass war der Neubau des Innentunnels unter dem Rathausplatz. Der Plan wurde am 01.11.1972 rechtskräftig. In dem Bereich der Teilaufhebung ist gemäß Bebauungsplan eine Fahrbahnfläche im Zusammenhang mit Flächen für Bushaltestellen festgelegt. Der im Bestand vorhandene Parkplatz stimmt weder inhaltlich noch örtlich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Umgestaltung des Rathausplatzes zu schaffen, soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass der von der Teilaufhebung betroffene räumliche Teilbereich sich zukünftig nach §34 Baugesetzbuch „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilen würde. Der räumliche Bereich der Teilaufhebung beschränkt sich allerdings nur auf die Festsetzung von oberirdischen Fahrbahnflächen, die der Zufahrt dienen, und die Festsetzung der Bushaltestellenbereiche. Die unterirdischen Festsetzungen hinsichtlich der Tunnelstraße bleiben von der Teilaufhebung unberührt.

Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt eine grundlegende städtebauliche Umgestaltung des Rathauses und des Rathausumfeldes auf der Basis des Siegerentwurfes eines städtebaulichen Wettbewerbes aus dem Jahr 2001.

Neben der städtebaulichen Aufwertung des derzeit sehr unattraktiven Rathausumfeldes gehörte zur Aufgabenstellung des Wettbewerbes auch die Planung einer attraktiven Verbindung zur Bahnhofsallee. In diesem Zusammenhang bedürfen vor allen der nördliche Bereich des Rathausplatzes und der Übergang von der Martin – Niemöller – Straße zur Bahnhofsallee einer städtebaulichen Optimierung. Dabei steht eine attraktivere fußläufige Verbindung zum geplanten innenstadtnahen Dienstleistungs- und Verwaltungsstandort am Bahnhof Lüdenscheid im Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund soll der im Eigentum der Stadt befindliche Parkplatz vor der Post aufgegeben werden, da alleine aufgrund der räumliche Enge beide Nutzungsansprüche nicht städtebaulich befriedigend zu vereinbaren sind.

Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs sieht nun vor, die Fläche südlich des Grundstückes der Post AG am Rathausplatz als öffentliche Platzfläche zu gestalten. Diese soll zukünftig auch für die Nutzung als Marktfläche zur Verfügung stehen. Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie dem Stadtfest ist in diesem Bereich auch eine

festen Bühne vorgesehen. Die Übergangssituation zur Martin – Niemöller - Straße soll in erster Linie der fußläufigen Erschließung vorbehalten bleiben. Fahrverkehr bleibt auf den Lieferverkehr – im wesentlichen für den Markt – und Rettungswege beschränkt.

Die derzeitige Parkplatznutzung soll entsprechend der Entwurfsplanung aufgegeben werden. Die Fläche ist im Eigentum der Stadt und dient zur Zeit überwiegend als Parkplatz für Kurzzeitparker. Die Parkhöchstdauer ist auf 15 Minuten begrenzt. Zusätzlich sind zwei Behindertenparkplätze vorhanden. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung wird allerdings angestrebt, diese Behindertenparkplätze im Übergangsbereich zur Martin – Niemöller – Straße einzuplanen.

Um zusätzlichen, auch behindertengerechten Parkraum in der Nähe des Rathauses zu schaffen, ist im Bereich des Rathausesinnhofes eine Parkpalette mit ca. 70 Stellplätzen geplant. Hierdurch erhöht sich nach dem Wegfall der Parkplätze vor der Post das Angebot an öffentlichen Parkplätzen im Bereich des Rathausumfeldes.

Durch die Teilaufhebung entstehen keine planungsrechtlichen Änderungen, die der geforderten „Barrierefreiheit“ entgegenstehen. Im Rahmen der geplanten Umgestaltung des Rathausumfeldes wird jedoch gerade diesem Belang ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die weiteren Anregungen von Herrn Hoppe betreffen die konkrete Ausbauplanung zur Umgestaltung des Rathausplatzes sowie den Betrieb und die technische Ausführung der Behindertenstellplätze. Das Planverfahren zur Teilaufhebung dient jedoch lediglich dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umgestaltung des Rathausumfeldes zu schaffen. Fragen zur Anzahl der Behindertenstellplätze, zur Parkdauer sowie zum Betrieb und zur technischen Ausgestaltung können nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sein. Sie werden jedoch im Rahmen der konkreten Ausbauplanung zu behandeln sein.

Denn Anregungen von Herrn Hoppe kann daher aus den vorgenannten Gründen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht gefolgt werden.

- II. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO N 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2000 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 564 "Niemöller Straße" vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

- III. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 564 "Niemöller Straße" wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

5. **Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 748, "Gewerbegebiet Olpendahl", zur Fällung der durch Bebauungsplan geschützten Böschungsbepflanzung**
Vorlage: 023/2004
-

Ohne Diskussion fasst der Planungs- und Umweltausschuss folgenden

Beschluss:

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Verkehrssicherheit des dortigen Gehölzbestandes soll von der im Bebauungsplan Nr. 748 „Gewerbegebiet Olpendahl“ enthaltenen Festsetzung einer zu erhaltenden Bepflanzung in dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich befreit werden. Nach der Beseitigung des Gehölzbestandes soll eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen an gleicher Stelle und eine dauerhafte gärtnerische Unterhaltung erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

6. **Bebauungsplan Nr. 620 "Gartenstraße / Hochstraße", 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss; 114. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 620 "Gartenstraße / Hochstraße"; Einleitungsbeschluss**
Vorlage: 024/2004
-

Ohne Diskussion fasst der Planungs- und Umweltausschuss nachstehenden

Beschluss:

I. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 620 „Gartenstraße / Hochstraße“ aufgestellt werden. Das Plangebiet ist nachstehend abgebildet.

II. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) soll die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 620 „Gartenstraße / Hochstraße“ eingeleitet werden.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll eine Bürgeranhörung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

7. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 538 "Kölner Straße / Ramsberghang";
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 027/2004**

Ratsherr Metzger führt aus, dass eine ausführliche inhaltliche Diskussion zu den städtebaulichen Auswirkungen der beabsichtigten Ansiedelung eines LIDL-Marktes bereits in der Dezembersitzung des Ausschusses geführt worden sei. Die SPD werde vor diesem Hintergrund gegen die Beschlussvorlage stimmen. Er fragt, ob die Firma LIDL u.U. Entschädigungsleistungen verlangen könne.

Herr Bärwolf erklärt, dass zur Klärung der planungsrechtlichen Fragen seitens der Verwaltung ein persönliches Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Stürer aus Münster geführt wurde, der die Rechtsauffassung der Verwaltung bestätigte. Der Verwaltung liege hierzu auch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme vor. Herr Bärwolf stellt klar, dass der Erlass einer Veränderungssperre auch bei Vorliegen eines Bauantrages noch möglich sei. Fragen des sogenannten Planungsschadensrechts seien in den §§ 39 – 44 des Baugesetzbuches geregelt. Gemäß § 42 Abs. 3 BauGB könnten mögliche Entschädigungsansprüche für planungsrechtlich zulässige, aber nicht ausgeübte Nutzungen nach Ablauf einer Frist von 7 Jahren nach Begründung der Zulässigkeit nur für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung geltend gemacht werden. Die Rechtskraft des bestehenden Bebauungsplanes liege im vorliegenden Fall mehr als 7 Jahre zurück. Im Falle einer Änderung des Bebauungsplanes mit dem städtebaulichen Ziel einer ausschließlichen Bestandssicherung der vorhandenen Einzelhandelsnutzungen seien Entschädigungsansprüche nicht zu erwarten.

Auf entsprechende Anfrage von Ratsherrn Metzger sagt Herr Bärwolf zu, die schriftliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Stürmer dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Ratsherr Cassel fragt an, wann mit der Bürgeranhörung im Rahmen des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung zu rechnen sei.

Herr Bärwolf antwortet, dass zunächst geklärt werden solle, inwieweit im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes differenzierte Festsetzungen unterhalb der Schwelle der Nachbarschaftsbetriebe des Einzelhandels (z.B. Kioske) möglich seien. Danach sei kurzfristig die Durchführung einer Bürgeranhörung vorgesehen.

Daraufhin fasst der Planungs- und Umweltausschuss folgenden

Beschluss:

I. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 538 "Kölner Straße / Ramsberghang" aufgestellt werden. Der Geltungsbereich ist nachstehend abgebildet.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll eine Bürgerbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	0

8. **Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 538 "Kölner Straße / Ramsberghang"**
Vorlage: 029/2004

Vor dem Hintergrund der unter TOP 7 geführten Diskussion empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Rat der Stadt folgenden

Beschluss:

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 538 „Kölner Straße / Ramsberghang“, 2. Änderung in der als Anlage beigefügten Form als Satzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	0

9. **Planerische Überlegungen zur städtebaulichen und verkehrlichen Entwicklung der Sauerfelder Straße**
Vorlage: 006/2004/1

Ratsherr Siebensohn bittet die Verwaltung, die künftigen Folgekosten für den Betrieb einer Rolltreppe zu ermitteln.

Frau Ziemann sagt eine entsprechende Prüfung zu.

Vorsitzender Cordt schlägt vor, aufgrund der räumlich problematischen Situation im Bereich der Volksbank eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, bevor über dortige Planungen seitens der Stadt und die baulichen Erweiterungsabsichten der Volksbank beraten werde.

Die Ausschussmitglieder stimmen diesem Vorschlag zu.

Darüber hinaus stellt die CDU-Fraktion den Antrag, den Beschlussvorschlag unter Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:

„Im Zuge der Umgestaltung der Unterführung des Sauerlandcenters wird der alternative, ebenerdige Weg von der Hohfuhstraße zum Sternplatz in die Innenstadt so ausgeschildert, dass vor allen Dingen Bürgerinnen und Bürger im Rollstuhl, Mütter mit Kinderwagen und ganz normale Passanten einen barrierefreien Weg in die Innenstadt nehmen können.“

Frau Ziemann weist darauf hin, dass eine Barrierefreiheit durch die vorhandenen Rampen auch künftig nicht zu gewährleisten sei. Die beantragte Ausschilderung der Wegeverbindung werde von der Verwaltung jedoch ausdrücklich begrüßt.

Die Ausschussmitglieder stimmen der beantragten Wegweisung einstimmig zu.

Der Planungs- und Umweltausschuss fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen zur Umgestaltung des ZOB Sauerfeld auf der Grundlage der am 14.01.2004 im Planungs- und Umweltausschuss und am 21.01.2004 im Bau- und Verkehrsausschuss vorgestellten Bestandslösung Variante B: "Schaffung eines platzartigen Stadteingangs" weiter voranzutreiben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Weststraße, südöstlich der Augustastraße, eine Busspur einzurichten und eine begrünte Mittelinsel anzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen GVFG-Anträge zur Umgestaltung des ZOB Sauerfeld sowie zur Errichtung einer Busspur in Bereich Sauerfelder Straße / Weststraße beim Land gemäß Punkt 1 und 2 zu stellen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Förderunschädlichkeit gemäß Punkt 3, die derzeit defekte Rolltreppe am Brighthousepark gegen eine neue, eingehauste Rolltreppe auszutauschen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterführung am Sauerlandcenter gemäß der bestandsorientierten Variante unter Punkt 3 umzugestalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

10. **Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften in den Bereichen der bestehenden Windenergieanlage "Leisberg" sowie der im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**
Vorlage: 318/2003

Ratsherr Voß fragt an, ob eine Verlagerung der derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich „Östlich Hellersen“ weiter nach Norden in topographisch höhere Bereiche möglich sei.

Herr Bärwolf erläutert, dass die derzeit ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die vielfältigen Standortvoraussetzungen erfüllen. Es handle sich dabei um Standorte, die in enger Abstimmung mit den betroffenen Behörden, wie z.B. der Unteren Landschaftsbehörde ausgewählt worden seien.

Ratsherr Appelt bittet um Erläuterung, warum die Befeuern der Anlagen als ein Störfaktor angesehen würde.

Frau Baumast führt aus, dass bereits bei der nicht befeuerten Anlage am Vogelberg mit einer Höhe von 84 m deutlich werde, wie stark die visuelle Beeinträchtigung sei. Insbesondere die angrenzenden Wohngebiete Gevelndorf und Vogelberg seien davon betroffen. Bei befeuerungspflichtigen Anlagen ab 100 m Höhe sei von einer auch bei Dunkelheit erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Diese Einschätzung werde auch von der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises geteilt.

Ratsherr Siebensohn fragt, nach welchen Kriterien sich die Höhe der Förderung von Windenergieanlagen bemesse.

Herr Bärwolf sagt eine entsprechende Prüfung zu.

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW 2000) (GV.NRW.S. 256/SGV.NRW.232) in der zur Zeit geltenden Fassung in den Bereichen der bestehenden Windenergieanlage „Leisberg“ sowie der im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „Nördlich Leisberg“ und „Östlich Hellersen“ wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

11. **Einstellung der Subventionierung und Bevorzugung von Windkraftanlagen hier: Antrag auf Verabschiedung einer Resolution der Lüdenscheider Liste**

Ratsherr Cassel beantragt für die Fraktion der Lüdenscheider Liste, folgende Resolution zu beschliessen:

„Der Rat der Stadt Lüdenscheid fordert die Bundesregierung und die Landesregierung auf:

1. die Subventionierung von Energie aus Windkraft in unserer Mittelgebirgslandschaft einzustellen.
2. die Bevorzugung von Windkraftanlagen in Außenbereichen als privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch unverzüglich aufzuheben.“

Nach kurzer Diskussion verweist der Planungs- und Umweltausschuss den Antrag zur Beratung und Entscheidung an den Rat der Stadt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

12. **Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte**

E N T F Ä L L T

13. **Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

13.1. **Bekanntgaben**

ENTFÄLLT

13.2. **Beantwortung von Anfragen**

ENTFÄLLT

13.3. **Anfragen**

13.3.1. **Straßenlaternentypen in den Straßen Unterer, Mittlerer und Oberer Worthagen**

Ratsherr Fröhling führt aus, dass im Bereich der Straßen Oberer, Mittlerer und Unterer Worthagen seit geraumer Zeit insgesamt 15 verschiedene Typen von Straßenlaternen vorhanden seien. Zusätzlich seien auch noch unterschiedliche Lichtfarben verwendet worden. Ihm sei bekannt, dass dieser Bereich für den Probetrieb verschiedener Leuchten und Leuchtfarben gedient habe. Er fragt an, ob die Probephase mittlerweile beendet sei und welche Erkenntnisse daraus gewonnen werden konnten.

Frau Ziemann führt aus, dass die Entscheidung für eine Probephase seinerzeit in den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Verkehrsausschusses gehört habe. Mittlerweile sei diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Werksausschusses des STL verlagert worden. Seitens des Werksausschusses sei ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, in dem die verschiedenen Laternentypen nach unterschiedlichen Kriterien bewertet werden sollten. Sie sagt eine kurzfristige Information über den aktuellen Sachstand zu.

13.3.2. **Fichtenwald "Im Grund"**

Ratsherr Siebensohn fragt an, ob der vorhandene Fichtenwald im Bereich der Straße „Im Grund“ nicht gerodet werden sollte.

Herr Badziura antwortet, dass er erst nach genauer Angabe der Örtlichkeit in der Lage wäre zu prüfen, ob die angefragten Waldflächen z.B. als Ausgleichsfläche nutzbar seien.